



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/511/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.10.2020 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionspro- gramms für die Jahre 2020 bis 2024</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.11.2020	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
16.12.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Nach § 4 der EigVO NRW ist der Wirtschaftsplan vom Rat festzustellen.

Der Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplanes setzt die Erträge in Höhe von 10.837.519 Euro und die Aufwendungen in Höhe von 8.747.451 Euro fest. Daraus ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 2.090.068 Euro.

Der Vermögensplan, ebenfalls Teil des Wirtschaftsplanes, sieht Einzahlungen in Höhe von 9.116.000 Euro und Auszahlungen in Höhe von 12.560.000 Euro vor. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einzahlungen und insbesondere unter dem Einsatz der aus Abschreibungen erwirtschafteten Eigenmittel, ergibt sich ein Kreditbedarf in Höhe von 6.875.000 Euro. Verpflichtungsermächtigungen werden in 2021 in Höhe von 4.610.000 Euro veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

Die Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplanes enthält keine Stellen, da diese im Stellenplan der Stadt enthalten sind. Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes

bedient er sich des Personals der Stadt. Die hierfür anfallenden Personalkosten werden vom Eigenbetrieb erstattet.

Nach § 18 der EigVO NRW ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zusammen mit dem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Entwurf dieser fünfjährigen Planung liegt als Anlage vor und kann ggfls. im Einzelnen erläutert werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Aufgrund der §§ 1, 4 und 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15), in der derzeit aktuellen Fassung, wird:

- I. der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgestellt:
  1. Erfolgsplan
    - a) die Erträge auf 10.837.519 EUR
    - b) die Aufwendungen auf 8.747.451 EUR
  2. Vermögensplan
    - a) die Einzahlungen auf 9.116.000 EUR
    - b) die Auszahlungen auf 12.560.000 EUR
  3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.875.000 Euro festgesetzt.
  4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.610.000 Euro festgesetzt.
  5. Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt;
- II. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms, für die Jahre 2020 - 2024 beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Wirtschaftsplan 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2020 bis 2024